

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0460
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 17.09.2009
Bearb.:	Herr Uwe Reher	Tel.: 246	öffentlich
Az.:	6011.5/Herr Reher - sz		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

01.10.2009

StuV/022/X

Beantwortung einer Anfrage von Herrn Dr. Pranzas unter TOP 9.7 zur "Umgestaltung des Stadtparksees" aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr (StuV/019/X) am 02.07.2009

Herr Dr. Pranzas stellte folgende Anfrage:

Herr Dr. Pranzas stellt für die Fraktion Die Linke die folgende, schriftlich formulierte Anfrage und bittet um eine schriftliche Antwort.

Anfrage an die Verwaltung

Antrag des BUND bei der Unteren Wasserbehörde auf Durchführung eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens wegen wesentlicher Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss „Umgestaltung des Stadtparksees in Norderstedt“

Mit Schreiben vom 20.06.2009 hat der BUND Landesverband Schleswig-Holstein bei der Unteren Wasserbehörde der Kreises Segeberg einen Antrag auf Durchführung eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens wegen wesentlicher Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss zur „Herstellung bzw. Umgestaltung des Stadtparksees in Norderstedt“ gestellt. Begründet wird der Antrag mit der Nichtbeachtung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses durch die Stadtpark Norderstedt GmbH. In diesem Zusammenhang wird vom BUND auf nachfolgende Einzelaspekte verwiesen.

1. Änderung der Abbautechnik
2. Verlängerung der Bauzeit im Gewässerbereich von zwei auf mindestens drei Jahre
3. Veränderung der planfestgestellten Sandentnahme aus der Seemitte

Zu 1. Gemäß Planfeststellungsbeschluss sind die Baggerarbeiten am See in einem schonenden Nassbaggerverfahren (Entnahme durch Schneidkopfsaugbagger, Transport per Spülrohrleitung) durchzuführen. Hiervon abweichend hatte die Untere Wasserbehörde im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns aus wirtschaftlichen Gründen eine Teil-Änderung der Abbautechnik (Kettenbagger und Transport per Radlader) zugelassen, diese Änderungen aber ausdrücklich auf die vorgezogenen Arbeiten zur Umgestaltung von West-, Süd- und Nordufer beschränkt. Nach Feststellungen des BUND ist der Dammantrag demgegenüber im Frühjahr 2009 mit Kettenbagger erfolgt, wobei das Material per Radlader – teils über größere Strecken – zum anderweitigen Einbau transportiert wurde. Diese Änderung der Abbautechnik ist mit erhöhten Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Entsprechende

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

naturschutzfachliche Darstellungen und Bewertungen im durchgeführten Planfeststellungsverfahren seien nun mehr nicht mehr gültig.

2. Gemäß Planfeststellungsbeschluss i. V. Genehmigung des vorzeitigen Beginns sind für den Ausbau der Seen lediglich zwei Bauperioden zugelassen. Die zweite und letzte Periode wurde auf den Zeitraum 01.10.2008 bis 31.03.2009 festgeschrieben. Da im ursprünglichen Planfeststellungsantrag lediglich von einer einzigen durchgehenden Seeausbau-Periode ausgegangen wurde, hatten sich Bau- und damit Eingriffsdauer dadurch bereits deutlich verlängert. Sollte jetzt in einer dritten Bauphase ein erneuter Eingriff in der Zeit ab 01.10.2009 erfolgen, wäre dieser mit weiteren erheblichen Auswirkungen auf die durch die vorrangegangenen Eingriffe geschädigte Flora und Fauna sowie die gesamte Ökologie des Gewässers verbunden, die durch den Planfeststellungsbeschluss nicht gedeckt ist.

3. Außerdem weist der BUND darauf hin, dass nach den planfestgestellten Unterlagen das Material aus dem Dammbau nahezu ausschließlich zur Zuschüttung des kleinen Kiessees verwendet werden sollte (vgl. die diesbezüglichen Bauablaufpläne, wonach 15.560 m³ Dammmaterial in den kleinen See eingebracht werden sollten). Da der Damm in der Bauperiode bis 31.03.2009 bis auf kleinen Rest abgebaut, das Material jedoch anderweitig verwendet wurde, müsste ein weit größerer Teil als die planfestgestellten 7.891 m³ aus der Seemitte gefördert und im kleinen See eingebracht werden. Auch dies wäre aufgrund eines 3. Eingriffs in den See und die geänderte Fördermenge eine erhebliche Abweichung von den planfestgestellten Unterlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Flora und Fauna, deren Umfang, Zulässigkeit und zusätzlicher Ausgleichsbedarf gutachterlich abzuklären wäre.

Wir fragen in diesem Zusammenhang die Verwaltung:

1. In welchem Umfang sind mit der Abbautechnik Kettenbagger in den Jahren 2008, 2009 und 2010 Baggerungen durchgeführt worden bzw. vorgesehen?
2. In welchem Umfang sind mit der Abbautechnik Nassbaggerverfahren (schonendes Spülverfahren) in den Jahren 2008, 2009 und 2010 Baggerungen durchgeführt worden bzw. vorgesehen?
3. Welche Vorgaben sind zur Abbautechnik im Planfeststellungsbeschluss festgelegt?
4. In welchem Umfang verändern sich die Bauzeiten am Stadtparksee gegenüber den Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss?
5. In welchem Umfang verändern sich die Sandentnahmen aus der Seemitte gegenüber den Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss?
6. Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung wurden die Abweichungen in den Bauprozessen Abbautechnik und Sandentnahme aus der Seemitte sowie Verlängerung der Bauzeit durchgeführt?
7. Ist aufgrund der Abweichungen in den Bauprozessen Abbautechnik und Sandentnahme aus der Seemitte sowie Verlängerung der Bauzeit mit zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Ggf. welche Maßnahmen wurden getroffen, um mögliche Auswirkungen zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen?
8. Ist aufgrund der Abweichungen in den Bauprozessen Abbautechnik und Sandentnahme aus der Seemitte sowie Verlängerung der Bauzeit eine Überarbeitung der planfestgestellten Eingriffsregelung erforderlich?
9. Wurde die Abweichungen in den Bauprozessen Abbautechnik und Sandentnahme sowie Verlängerung der Bauzeit mit den örtlichen Naturschutzorganisationen abgestimmt?

Herr Bosse antwortet direkt. Er sichert eine schriftliche Beantwortung zu.

Herr Lange appelliert an die Verwaltung und den BUND diesbezüglich zukünftig die Kooperation zu verbessern.

Die Fragen von Herrn Dr. Pranzas werden wie folgt beantwortet:

Der Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung und Umgestaltung des Stadtparksees in Norderstedt gem. § 31 WHG erfolgte am 25.07.2008.

Aufgrund erheblicher Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der genehmigten Baumaßnahmen wurden die ersten Bauphasen zum Teil planunterschreitend ausgeführt (Minimallösung Naturbad und Verzicht auf Seegrundentnahme). Außerdem war im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Baubeginn eine Änderung des Bauablauf mit Aufteilung in Bauabschnitte erforderlich geworden.

Nachdem sich im Mai/Juni 2009 abzeichnete, dass das Naturbad annähernd in der planfestgestellten Form aber in etwas geringerer Größe gebaut werden soll, regte die Planfeststellungsbehörde an, diese Abweichungen von der ursprünglichen Planung und damit vom Planfeststellungsbeschluss als 1. Änderungsantrag einzureichen. Gegenstand des 1. Änderungsantrages zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.07.2008 sind die Abwicklung der Erd- und Wasserbauarbeiten beim Seeausbau in drei Bauabschnitten mit veränderter Abbautechnik und Materialströmen sowie der veränderte Endausbau des Naturbades. Dieser Änderungsantrag befindet sich zur Zeit im Verfahren. Im Rahmen des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens erhielten u. a. die örtlichen Naturschutzverbände die Antragsunterlagen zur Stellungnahme.

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass der Seeausbau nicht in einem zusammenhängenden Bauabschnitt (BA) und überwiegend in Nassabbautechnik ausgeführt wird, sondern dass er sich in drei Bauabschnitte unterteilt, von denen die beiden ersten in Trockenbauweise und der noch ausstehende 3. BA im Nassabbau erfolgen soll. Somit erfolgt auch erst im 3. BA die genehmigte Seegrundentnahme mittels eines Schwimmbaggers. Alle 3 Bauabschnitte werden jeweils im Winterhalbjahr, also außerhalb zu beachtender Schutzfristen für Flora und Fauna durchgeführt.

Der ursprünglich in der Auflage 4.8 des Planfeststellungsbeschlusses definierte Eingriffszeitraum für die Erdarbeiten am See benannte nur den Zeitraum 01.10.2008 bis 31.03.2009, der sich aus dem Bauzeitenplan des Planfeststellungsantrages ergab, der ursprünglich von nur einem konzentrierten Bauabschnitt ausging. Mit Schreiben vom 25.05.2009 hat die Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass es bei dieser Auflage nicht darum geht, dass die Baumaßnahme nur in diesem einen Winter ausgeführt werden darf, sondern dass vielmehr sichergestellt werden soll, dass die Arbeiten im Winterhalbjahr durchgeführt werden und somit z. B. auch im Zeitraum 01.10.2009-31.03.2010 oder 01.10.2010-31.03.2011 durchgeführt werden dürften.

Der Wechsel der gewählten Abbautechnik abweichend von der beantragten und genehmigten Lösung ist wie folgt begründet:

Vor dem Hintergrund der zunächst nur abschnittsweise zugelassen Umgestaltung in Verbindung mit dem vorzeitigen Baubeginn und den durch die LGS bedingten Gesamtzeitplan ließ sich die Nassbaggertechnik nicht wirtschaftlich einsetzen. Da der 1. BA eine Seegrundentnahme nicht einschloss, diese aber absehbar zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden würde, wären mit dem sofortigen Einsatz der Nassbaggertechnik absehbar mehrfache Kosten für Bereitstellung, An- und Abtransport, Auf und Abbau bzw. Ruhezeiten entstanden. Der 2. BA, bei dem wegen der Unentschiedenheit zum Endausbau des Naturbades ebenfalls noch nicht auf die Massen vom Seegrund zurückgegriffen werden konnte, wurden im Vergleich zum 1. BA nur geringe Mengen bewegt, so dass auch hier Nutzen und Kosten für Nassbaggertechnik in keinem vertretbaren Verhältnis gestanden hätten. Zudem hatten die Erfahrungen aus dem 1. BA gezeigt, dass die Gewässertrübungen auch mit der Trockentechnik nur gering und zeitlich und räumlich begrenzt waren. Die Ergebnisse des Gewässermonitorings sowie die gutachterliche Prognose dokumentieren diese Einschätzung.

In der Beurteilung der Umweltauswirkungen des 2. BA im Trockenabbau wird zusammenfassend festgestellt, dass durch den veränderten Bauablauf (BA und Abbautechnik) wie bereits im 1. BA bei keinem der relevanten Schutzgüter Mehrauswirkungen zu erwarten sind, die über die bisher abgeschätzten und teilweise quantifizierten Verluste und Beeinträchtigungen hinausgehen und keine neuen baubedingten Wirkfaktoren oder neue Betroffenheiten hinzutreten. Bei einigen Teilkriterien sind evtl. geringfügig geringere Auswirkungen anzunehmen, die aber nicht quantifiziert werden können.

Die veränderte Abbautechnik war im gesamten Bauprozess in mehreren Gesprächen mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt.